

SCHLUSSAKTE

Die Vertreter

ANTIGUAS UND BARBUDAS,

DES COMMONWEALTH DER BAHAMAS,

VON BARBADOS,

BELIZES,

DES COMMONWEALTH DOMINICA,

DER DOMINIKANISCHEN REPUBLIK,

GRENADAS,

DER REPUBLIK GUYANA,

DER REPUBLIK HAITI,

JAMAIKAS,

VON ST. CHRISTOPHER UND NEVIS,

VON ST. LUCIA,

VON ST. VINCENT UND DIE GRENADINEN,

DER REPUBLIK SURINAME,

DER REPUBLIK TRINIDAD UND TOBAGO,

im Folgenden "CARIFORUM-Staaten" genannt,

einerseits und

DES KÖNIGREICH BELGIEN,

DER REPUBLIK BULGARIEN,

DER TSCHECHISCHEN REPUBLIK,

DES KÖNIGREICH DÄNEMARK,

DER BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND,

DER REPUBLIK ESTLAND,

IRLANDS,

DER HELLENISCHEN REPUBLIK,

DES KÖNIGREICHES SPANIEN,

DER FRANZÖSISCHEN REPUBLIK,

DER ITALIENISCHEN REPUBLIK,

DER REPUBLIK ZYPERN,

DER REPUBLIK LETTLAND,

DER REPUBLIK LITAUEN,

DES GROSSHERZOGTUMS LUXEMBURG,

DER REPUBLIK UNGARN,

MALTA,

DES KÖNIGREICHES DER NIEDERLANDE,

DER REPUBLIK ÖSTERREICH,

DER REPUBLIK POLEN,

DER PORTUGIESISCHEN REPUBLIK,

RUMÄNIENS,

DER REPUBLIK SLOWENIEN,

DER SLOWAKISCHEN REPUBLIK,

DER REPUBLIK FINNLAND,

DES KÖNIGREICH SCHWEDEN,

DES VEREINIGTEN KÖNIGREICH GROSSBRITANNIEN UND NORDIRLAND,

Vertragsparteien des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft und des Vertrags über die Europäische Union, im Folgenden "Mitgliedstaaten der Europäischen Union" genannt, und

DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFT

andererseits,

die in Bridgetown, Barbados, am fünfzehnten Oktober zweitausendacht zur Unterzeichnung des Wirtschaftspartnerschaftsabkommens zwischen den CARIFORUM-Staaten einerseits und der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten andererseits zusammengetreten sind, haben bei der Unterzeichnung des Abkommens

- die folgenden Anhänge, Protokolle, Gemeinsamen Erklärungen und Erklärung angenommen:

ANHANG I: Ausfuhrzölle

ANHANG II: Einfuhrzölle auf Erzeugnisse mit Ursprung in den CARIFORUM-Staaten

ANHANG III: Einfuhrzölle auf Waren mit Ursprung in der EG-Vertragspartei

ANHANG IV: Liste der Verpflichtungen im Bereich von Investitionen und im Bereich des Dienstleistungsverkehrs

ANHANG V: Auskunftsstellen (gemäß Artikel 86)

ANHANG VI: Unter das Abkommen fallende Beschaffungen

ANHANG VII: Veröffentlichungsmedien

PROTOKOLL NR. I über die Bestimmung des Begriffs "Erzeugnisse mit Ursprung in" oder "Ursprungserzeugnisse" und über die Methoden der Zusammenarbeit der Verwaltungen

PROTOKOLL NR. II über die gegenseitige Amtshilfe im Zollbereich

PROTOKOLL Nr. III über kulturelle Zusammenarbeit.

ZU URKUND DESSEN haben die unterzeichneten Bevollmächtigten ihre Unterschriften unter diese Schlussakte gesetzt.